

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Generalversammlungsbeschluss herbeigeführt werden. Der Beschluss untersteht einer 30-tägigen Referendumsfrist. Das Referendum muss von mindestens 1/5 der Mitglieder ergriffen werden.

Art. 7

Bei Auflösung des Vereins muss das allfällig vorhandene Kapital während der Referendumsfrist blockiert werden. Sollte während dieser Frist keine Reaktivierung des Pilzvereins erfolgen, ist das allfällige Kapital der Behindertenwerkstatt Windisch zu schenken.

Diese Statuten ersetzen die Ausgabe vom 16. Februar 1996, wurden an der Generalversammlung vom 17. Februar 2006 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Jedes Mitglied erhält eine Kopie der Statuten.

Hausen, 17.2.2006

Der Präsident:

Kurt Bürgin

Die Aktuarin:

Maria Rossi



S t a t u t e n

I. Name, Zweck und Sitz des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen „Verein für Pilzkunde Brugg und Umgebung“ besteht ein Verein mit dem Zweck:

- **Förderung der Pilzkunde**
- **Bekämpfung von Pilzvergiftungen**
- **Schutz der Pilzflora**

Das Domizil des Vereins ist die Gemeinde Windisch.
Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2

Die in Artikel 1 erwähnten Ziele sollen erreicht werden durch:
Bestimmungsabende, Exkursionen, Vorträge und Pilzausstellungen.

II Mitgliedschaft

Art. 3

1. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
2. Der Verein besteht aus Einzel- Doppel- Familien- und Ehrenmitgliedern. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit. Ehe- und Lebenspartner sind sogenannte Doppelm Mitglieder und zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag. Familien und deren Kinder bis 18 Jahre zahlen ebenfalls einen reduzierten Jahresbeitrag. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Generalversammlung festgelegt.
3. Mitglieder, die sich um die Interessen des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Beitritte erfolgen per Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und gibt Mutationen an der nächsten Generalversammlung bekannt. Die Beitragspflicht beginnt ab dem nächstfolgenden Kalenderjahr sofern der Beitritt im 2. Halbjahr erfolgt.
5. Mitglieder, welche den Jahresbeitrag während 2 Jahren nicht entrichten, können per Vorstandsbeschluss vom Verein ausgeschlossen werden.
6. Bei vereinsschädigendem Verhalten kann - nach Anhörung der betroffenen Person - diese auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.
7. Austritte sind nur schriftlich und jederzeit möglich.
Der Beitrag ist für das laufende Jahr noch geschuldet.

III. Organisation

Art. 4

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand (VS)
- die Rechnungsrevisoren (RRev)

1. Die Generalversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt.
2. Sie wählt den Vorstand mit mindestens 5 Mitgliedern sowie 2 Rechnungsrevisoren auf die Dauer von 2 Jahren.
Sie bestimmt aus dem gewählten Vorstand den Präsidenten und den Kassier. Die restlichen Chargen legt der Vorstand an der konstituierenden Sitzung fest.
3. Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen
 - a) durch Vorstandsbeschluss
 - b) auf Verlangen von mindestens 1/5 aller Mitglieder.
4. Bei Abstimmungen und Wahlen ist die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidend. Bei Gleichheit entscheidet das Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand erstellt das Budget und das Jahresprogramm.
Er organisiert Exkursionen, Pilzbestimmungsabende, Vorträge und Pilzausstellungen und erledigt die laufenden Geschäfte.
6. Der Vorstand ist im Rahmen des Budgets, das von der Generalversammlung genehmigt ist, für alle Ausgaben zuständig.
Die Kompetenz des Vorstandes für nicht budgetierte Ausgaben beträgt max. Fr. 2'000.-- pro Jahr.

Art. 5

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer

Der Präsident vertritt den Verein und beruft Vorstandssitzungen und Versammlungen ein.
Der Aktuar besorgt sämtliche Protokolle. Er erledigt mit dem Präsidenten die Korrespondenz und erstellt mindestens eine gültige Mitgliederliste pro Jahr.
Der Kassier führt die Kasse und orientiert darüber an der Generalversammlung.